

Bundesministerium für Wirtschaft,
Energie und Tourismus
Abt. V/1 -Energie Rechtsangelegenheiten
zH Frau Mag. Marie-Sophie Bisteghi
Stubenring 1
1010 Wien

Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
T 05 90 900-DW
E up@wko.at
W wko.info/up

Per E-Mail: post.v1-25a@bmwet.gv.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
2026-0.305.673 8.4.2026	Up/0280/Kr Mag. Cristina Kramer	4222	4.5.2026

Biomasseenergie-Nachhaltigkeitsverordnung; Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Mag. Bisteghi,

die Wirtschaftskammer Österreich dankt für die Übermittlung der Begutachtungsunterlagen zum Entwurf der Biomasseenergie-Nachhaltigkeitsverordnung und nimmt dazu wie folgt Stellung.

I. Allgemeines

Wir begrüßen, dass der Entwurf die RED III in weiten Bereichen ohne Verschärfungen übernimmt. Wir sehen jedoch klaren Verbesserungsbedarf zur Ergänzung hinsichtlich Übergangsbestimmungen und dem Emissionshandel sowie zu einzelnen Bestimmungen.

Art. 29 Abs.15 RED III „Grandfathering“ Übergangsbestimmung ergänzen

Die sogenannte Grandfathering-Klausel des Art 29 Abs. 15 RED III muss ausdrücklich auch in der BMEN-VO verankert werden. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass der Begutachtungsentwurf der NfBioV in § 15 eine entsprechende Regelung vorsieht, ist eine parallele Umsetzung in der BMEN-VO rechtlich schlüssig und systematisch konsequent. Dadurch wird klargestellt, dass die Grandfathering-Klausel sämtliche Anforderungen an Nachhaltigkeit und Treibhausgasemissionen erfasst und einheitlich zur Anwendung gelangt. Eine solche Klarstellung leistet einen wesentlichen Beitrag zur Rechtssicherheit und zum Bestandsschutz bestehender Anlagen und der RED III Zielerreichung Österreichs.

Wir fordern daher die Ergänzung nach dem Vorbild des § 15 des Entwurfs der NfBioV:

„§ xx. Bis zum 31. Dezember 2030 kann auch Energie aus Biokraftstoffen, flüssigen Biobrennstoffen und Brennstoffen aus Biomasse für die in Art. 29 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben a, b und c der Richtlinie (EU) 2018/2001, geändert durch die Richtlinie (EU) 2023/2413, ABl. L Nr. 2413 vom 31.10.2023 S. 1, genannten Zwecke berücksichtigt werden, wenn

- 1. die Unterstützung vor dem 20. November 2023 gemäß den Kriterien für Nachhaltigkeit und Treibhausgasemissionseinsparungen gemäß Artikel 29 in der am 29. September 2020 geltenden Fassung gewährt wurde, und*

2. die Unterstützung in Form einer langfristigen Unterstützung gewährt wurde, für die zu Beginn des Förderzeitraums ein fester Betrag festgelegt wurde und sofern ein Korrekturmechanismus vorhanden ist, um sicherzustellen, dass keine Überkompensation vorliegt.“

Sonstige Übergangsvorschriften

Für bestehende Anlagen sind auch **sonst Übergangsfristen bis zum 31. Dezember 2030** erforderlich. Ohne diese Fristen ist es für viele Anlagenbetreiber praktisch unmöglich, die neuen Grenzwerte zu erfüllen - diese sollen in einigen Fällen sogar rückwirkend ab dem 1.1.2026 gelten.

Gründe hierfür sind unter anderem langfristige Rohstoffbeschaffungsverträge sowie notwendige Reinvestitionen, die Zeit und Planung erfordern, um die verschärften Treibhausgas-Minderungsziele zu erreichen.

Bezugnahme zum Emissionshandel 1

Mit dieser Novelle soll der bisherige Bezug der BMEN-VO zum Emissionshandel 1 (ETS 1) aufgehoben werden. Die Unternehmen mit Anlagen im Emissionshandel 1 sehen die damit fehlende Klarstellung zum ETS 1 sehr kritisch. In der Praxis treten diesbezüglich Fragen bzw. zumindest Befürchtungen auf; dies- trotz der diesbezüglich eindeutigen, aber sehr unübersichtlichen Rechtslage zur Geltung der RED III Kriterien im Emissionshandel aufgrund unmittelbar geltenden EU-Rechts. Zudem ist eine zeitliche Synchronisation von BMEN- und ETS-Meldung jedenfalls notwendig, um Bürokratie zu vermeiden. Eine separate ETS-Verordnung für Biomasse muss unbedingt vermieden werden.

Jedenfalls begrüßt und weiterhin mit Nachdruck gefordert wird, dass ein Eintrag von **Biomasse** Mengen bzw. Nachweisen in das **BMEN-Register keine Voraussetzung für die „Nullbewertung“ im Emissionshandel sein darf**. Obwohl dies mit der vorliegenden Novelle zur BMEN-VO sichergestellt wird, unterstützen wir eine einheitliche Regelung, in der dies weiterhin sichergestellt wird und die BMEN-Meldungen für Emissionshandelsbetriebe auf den Emissionshandels-Compliance-Zyklus angepasst wird, weil damit eine weitere Verordnung und unnötige Bürokratie vermieden werden kann.

Dazu sollte die BMEN-VO wie bisher auch auf das EZG gestützt werden, und die Frist für die BMEN-Meldungen muss mit jener für Emissionsmeldungen nach dem Emissionshandel harmonisiert werden. Weiters sollte klargestellt werden, dass für die Einhaltung der RED III Kriterien das Massenbilanzsystem und Nachweise entsprechend einem von der EU-Kommission anerkannten Zertifizierungssystemen notwendig sind. Weiters sollten Registerauszüge (insb. aus der künftigen Unionsdatenbank bzw. dem BMEN-Register) - neben den gemäß den anerkannten Zertifizierungssystemen generierten Nachweisen - als Nachweis auch im Emissionshandel verwendet werden können. Dazu sollte es auch einen Datenaustausch zwischen Behörden / UBA und den unabhängigen Prüfeinrichtungen gemäß EZG geben.

II. Im Detail

Zu § 1 Abs 2 „Gesamtfeuerungswärmeleistung“

Es sollte jedoch sichergestellt werden, dass der Grenzwert von 7,5 MW **ausschließlich auf die biogene Verbrennung bezogen** wird und fossile Kessel innerhalb der Anlage nicht in die Berechnung einfließen. Es sollte daher nicht auf die Gesamtfeuerungsleistung alleine abgestellt werden. Dies würde Klarheit schaffen und Missverständnisse vermeiden.

Weiters sollte klargestellt werden, dass eine rechtliche Einschränkung (zB im Genehmigungsbescheid) ausreicht, um mit dieser „**Heruntertypisierung**“ die 7,5 bzw. 2 MW Schwelle zu unterschreiten. Technische Einschränkungen sollten vermieden werden, und sind auch nicht notwendig, wenn die Überschreitung der Schwelle verboten ist.

Zu § 1 Abs 4 (bzw. § 1 Abs 3) „feste Siedlungsabfälle“

Wir begrüßen die vorgeschlagene Regelung, die Anlagen, die ausschließlich feste Siedlungsabfälle einsetzen, vom Anwendungsbereich der BMEN-VO ausnimmt. Dies ist für diese Anlagenbetreiber und für die Praxis eine sehr wertvolle Klarstellung, würde aber die **Verwendung von nachhaltiger Biomasse in sonstigen Anlagen entgegen der RED III ausschließen**.

Es darf nämlich die **Regelung des Art 29 Abs 1 RED III** nicht übersehen werden, die einen anderen Regelungsansatz gewählt hat und wörtlich lautet: *„Mit festen Siedlungsabfällen produzierte Elektrizität, Wärme und Kälte unterliegt nicht den in Absatz 10 festgelegten Kriterien für Treibhausgaseinsparungen.“* Wenn daher feste Siedlungsabfälle für die Produktion von Elektrizität, Wärme und Kälte verwendet werden, dann gelten für diese die Kriterien für Treibhausgaseinsparungen gemäß RED III **auch dann nicht**, wenn diese in **Anlagen verwendet werden, die nicht ausschließlich feste Siedlungsabfälle einsetzen**.

§ 1 Abs 4 muss daher ergänzt werden, sodass er insgesamt lautet:

„(4) Anlagen, welche ausschließlich feste Siedlungsabfälle zur Erzeugung von Elektrizität, Wärme oder Kälte einsetzen, fallen nicht in den Anwendungsbereich dieser Verordnung. Mit festen Siedlungsabfällen produzierte Elektrizität, Wärme und Kälte unterliegt nicht den Kriterien für Treibhausgaseinsparungen gemäß § 2.“

Wahlweise könnte diese Ergänzung auch (besser lesbar) in § 1 Abs 3 integriert werden:

„(3) Werden Abfälle und Reststoffe, mit Ausnahme von land- und forstwirtschaftlichen Reststoffen und Reststoffen aus Aquakultur und Fischerei, zur Erzeugung von Elektrizität, Wärme oder Kälte eingesetzt, sind lediglich die Vorgaben zur Minderung von Treibhausgasemissionen gemäß § 2 sowie die Vorgaben zur Verwendung eines Massenbilanzsystems gemäß § 4 einzuhalten. Abweichend davon unterliegt mit festen Siedlungsabfällen produzierte Elektrizität, Wärme und Kälte nicht den Kriterien für Treibhausgaseinsparungen gemäß § 2. Zum Nachweis (...).“

Zu § 2 Abs 2 und 3 „neue Vorgaben für die Treibhausgaseinsparungen“

Unternehmen haben uns auf die hohe Komplexität dieser neuen Regelungen mit vielen unterschiedlichen Schwellen, Prozentsätzen und Laufzeiten bzw. Fristen hingewiesen. Wir ersuchen hier um eine anwenderfreundliche Informationsaufbereitung für die Praxis.

Zu den notwendigen Übergangsfristen verweisen wir auf unsere obigen Einführungen.

Zu § 5 Abs 5 „Genauigkeit und Vollständigkeit der in die UDB eingegebenen Daten“

Diese Regelung sollte dahingehend ergänzt werden, dass diese Überprüfungspflicht erst ab dem Zeitpunkt der vollständig funktionsfähigen UDB gilt.

Zu den Erläuterungen zu Z 6 (§ 6) „Registrierungspflicht für Zertifizierungsstellen, die Abfälle und Reststoffe zertifizieren“

Die Erläuterungen lauten (wörtlich):

*„Zu Z 6 (§ 6):
Jene Zertifizierungsstellen, die Abfälle und Reststoffe zertifizieren, die nicht in den Geltungsbereich der NFBioV und der NLAV fallen, müssen sich ebenfalls bei der Umweltbundesamt GmbH registrieren. (...).“*

Dies zeigt, dass es offensichtlich keine nationale Rechtsvorschrift gibt, die eine Registrierungspflicht für Zertifizierungsstellen mit Tätigkeitsbereichen außerhalb des Geltungsbereichs von BMEN-VO, NLAV und NfBioV angeordnet. Dies führt wieder zu Rechtsunsicherheit, die beseitigt werden sollte.

Es ist aber **äußert bedenklich**, in den Erläuterungen zur BMEN-VO, die gemäß § 1 Abs 2 für **Anlagen** gilt, die „Vorkette“ (Erläuterungen zu § 5) und die **„Abfallsammler und - behandler“ anzusprechen**. Mit diesen Formulierungen bleibt nämlich **unspezifisch offen**, welche Zertifizierungsstellen registrierungspflichtig sein sollen.

Damit droht Verunsicherung und die Kreislaufwirtschaft wird potenziell durch höhere Bürokratie belastet, weil damit auch **Zertifizierungsstellen, die Abfallsammler ohne Sitz in Österreich zertifizieren bzw. kontrollieren**, einer Registrierungspflicht in Österreich unterworfen sein könnten, wenn der ausländische Abfallsammler Biomasse-Brennstoffe nach Österreich liefert. Damit gehen die Erläuterungen in ihrem Wortlaut ohne Grund und **europarechtswidrig** zu weit. Es muss ausreichen, dass die „Vorkette“, sohin auch ein Abfallsammler, **sich eines von der EU-KOM anerkannten Zertifizierungssystemen bedient und dementsprechend zertifiziert** ist (Art 30 RED III).

Die Erläuterungen sind auch in Widerspruch zu den bestehenden Verordnungen: In § 5 Abs 1 NfBioV und in § 3a NLAV wird nämlich die **Registrierungspflicht spezifisch** für Zertifizierungsstellen vorgeschrieben, „die Zertifikate für Unternehmen mit **Sitz im Inland** ausstellen und Unternehmen mit **Sitz im Inland** kontrollieren.“ Auch § 6 BMEN-VO sieht die Registrierungspflicht für Zertifizierungsstellen nur für jene vor, die „Zertifikate für Anlagenbetreiber mit **Sitz im Inland** ausstellen.“

Wir **fordern daher eine Korrektur**, wobei (i) entweder eine Änderung der Erläuterung - samt Veröffentlichung der korrigierten Erläuterung - oder (ii) eine Aufnahme der Regelungen in den Verordnungstext der BMEN-VO selbst in Frage kommt:

(i) Korrektur der Erläuterungen:

„Zu Z 6 (§ 6):

Jene Zertifizierungsstellen, die Zertifikate für Unternehmen mit Sitz im Inland ausstellen, die Abfälle und Reststoffe liefern, die nicht in den Geltungsbereich der NfBioV und der NLAV fallen, und Unternehmen mit Sitz im Inland kontrollieren müssen sich ebenfalls bei der Umweltbundesamt GmbH registrieren. (...)“

(ii) wahlweise: Aufnahme in die BMEN-VO durch einen neuen § 6 Abs 6:

„(6) Zertifizierungsstellen, die Zertifikate für Unternehmen mit Sitz im Inland ausstellen, die Abfälle und Reststoffe liefern, die nicht in den Geltungsbereich der NfBioV, der NLAV oder § 6 Abs 1 fallen, und Unternehmen mit Sitz im Inland kontrollieren, müssen sich ebenfalls bei der Umweltbundesamt GmbH registrieren.“

Zu § 8 „Fristen für Berichte“

Die **Fristen** für die Zertifizierungsstellen und Unternehmen sind zu kurz bemessen: Diese sind gerade im Frühjahr sehr hoch ausgelastet. Die für die Berichte zuständigen Personen in den zertifizierten Wirtschaftsteilnehmern brauchen gerade im Februar Zeit für die Emissionshandelsberichte. Die Compliance-Zyklen für den Emissionshandel laufen bis Ende März bzw. Ende April - wofür es vielfach auch Rückfragen / vermehrten Beratung- bzw. Prüfungsaufwand für die Zertifizierungsstellen gibt. Die Zertifizierungsstellen werden auch von den unzähligen sonstigen BMEN-Berichtspflichtigen gebraucht.

Es wird daher gefordert die Fristen anzupassen, wie folgt:

- Abs 2 - Bericht des UBA an den BMWET **bis zum 30. Juni**;
- Abs 3 Z 1 bis 3 - Informationsübermittlungen der Zertifizierungsstellen an das UBA jeweils **bis zum 31. Mai**.
- Abs 5: - Übermittlung der Zertifikate in Kopie und Eingabe der Mengen durch die Anlagenbetreiber an das UBA **bis zum 31. Mai**. Jedenfalls sollte bis zum Abgabetermin im Emissionshandel verlängert werden (siehe oben).

Zu § 8 Abs 5 „BMEN-Register und Unionsdatenbank“

Bürokratie durch Anpassung des BMEN-Registers abbauen: Uns wurde mitgeteilt, dass im BMEN-Register Daten abgefragt werden, die über die im Entwurf der BMEN-VO

vorgesehenen Anforderungen hinausgehen, wie z.B. detaillierte Angaben zu Brennstoffarten und THG-Berechnungen. Dies sollte reduziert werden.

Doppelte Bürokratie durch Schnittstellen vermeiden: Die Übermittlung der Zertifikate in Kopie und die Eingabe der Mengen durch die Anlagenbetreiber an das UBA werde - jedenfalls künftig - eine zum Teil vermeidbare Doppelbürokratie werden. Es sollte jedenfalls schon in der BMEN-VO eine verpflichtende **Schnittstelle** vorgesehen werden, auf Basis der dann die **künftig in der Unionsdatenbank (Art 31a RED III) enthaltenen Daten** in das BMEN-Register übertragen werden. Abs 5 sollte um diese Schnittstelle ergänzt werden, das Funktionieren der Unionsdatenbank sollte durch den BMWET festgestellt werden.

Weiters sollte sich Österreich weiterhin aktiv dafür einsetzen, dass die Unionsdatenbank tatsächlich und anwenderfreundlich in Betrieb genommen wird.

Bürokratie durch Harmonisierung der Prüfanforderungen einfordern: Uns wurde mitgeteilt, dass die von der von der EU-Kommission zugelassenen freiwilligen Zertifizierungssysteme, wie insbesondere REDCert, Sure und ISCC teils unterschiedliche Herangehensweisen und Unterschiede in der Bewertung von Treibhausgaseinsparungen haben. Rohstoffe und notwendige Logistik werden hier unterschiedlich bewertet, was bei den nun deutlich verschärften notwendigen Minderungen der Treibhausgasemissionen noch schwerer ins Gewicht fällt. Österreich sollte diesbezüglich die EU-Kommission auffordern, eine Harmonisierung herbeizuführen.

III. Zusammenfassung

Die gegenständlich vorgeschlagene Novelle der Biomasse Nachhaltigkeitsverordnung wird grundsätzlich unterstützt, wobei Konkretisierungen bzw. Klarstellungen erbeten werden. Bei allfälligen Änderungs- und/oder Koordinierungsnotwendigkeiten ersuchen wir um Rücksprache.

Freundliche Grüße



Mag. Jürgen Streitner
Abteilungsleiter